OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303417/16/GS/CJ

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des G__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. A__, Mag. B__, Mag. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.01.2023, GZ: BHGM/922070109994/22, wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.11.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.01.2023 wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 25.01.2023, GZ: BHGM/922070109994/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) G__ wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 08.09.2022, 09:50 Uhr
Ort: S__

Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortliche/r der Firma D__ GmbH in T-Strasse, T__, zu verantworten, dass die Firma nachstehende(n) ausländische(n)
Staatsbürger(in innen) beschäftigt hat/haben, für diese/n dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde(n) und diese(r) Ausländer(in innen) weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine "Niederlassungsbewilligung - Künstler", oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder einen "Daueraufenthalt - EU" besitzt/besitzen.
Es wurden nachangeführte 4 Ausländer beschäftigt:
Name und Geburtsdatum des Ausländers/ der Ausländer E__, x
Staatsangehörigkeit Syrien Beschäftigungszeitraum zumindest am 08.09.2022

2. Datum/Zeit: 08.09.2022, 09:50 Uhr
Ort: S__

Namen und Geburtsdatum des Ausländers: O__, geb.: x, Staatsangehörigkeit: Syrien
Beschäftigungszeitraum: zumindest am 08.09.2022.

3. Datum/Zeit: 08.09.2022, 09:50 Uhr
Ort: S__

Namen und Geburtsdatum des Ausländers: F__, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Syrien
Beschäftigungszeitraum: zumindest am 08.09.2022.

4. Datum/Zeit: 08.09.2022, 09:50 Uhr
Ort: S__

Namen und Geburtsdatum des Ausländers: P__, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Syrien
Beschäftigungszeitraum: zumindest am 08.09.2022.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017 i.V.m. § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
2. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit.a i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz
3. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit.a i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz
4. § 28 Abs. 1 Z. 1 lit.a i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 2.000,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 28 Abs. 1 Z 1 Schlusssatz Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. 218/75, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
2. € 2.000,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 28 Abs. 1 Ziffer 1 Schlusssatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.
3. € 2.000,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 28 Abs. 1 Ziffer 1 Schlusssatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.
4. € 2.000,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 28 Abs. 1 Ziffer 1 Schlusssatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 800,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 8.800,00“

I.2. Mit Schriftsatz vom 17.02.2023 erhob der Bf durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass er handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer der D__ GmbH sei und diese GmbH zum genannten Zeitraum im Auftrag der Ehegatten H__ und I__ ein Bauvorhaben in S__ ausgeführt habe. Die genannten Ausländer wären jedoch zu keinem Zeitpunkt für den Bf und/oder die D__ GmbH. tätig gewesen, weshalb er nicht als Dienstgeber anzusehen sei. Es wäre mit den Bauherren von Beginn an vereinbart gewesen, dass während der Rohbauarbeiten bauseits mindestens zwei

bis vier Helfer zur Verfügung gestellt werden würden. Es werde diesbezüglich auf die vorliegende Zusatzvereinbarung vom 15.07.2022 verwiesen. Diese Helfer wären vom Bauherren H__ entlohnt worden. Für den Bf bzw. die D__ GmbH wäre ausschließlich der Dienstnehmer K__ tägig gewesen, welcher ordnungsgemäß angemeldet und als türkischer Staatsbürger auch arbeitsbefugt gewesen wäre. Am 08.09.2022 habe die D__ GmbH überhaupt keine Arbeiten auf der Baustelle durchgeführt, da der für den Bf tätige Vorarbeiter, Herr K__, in der Zeit von 01.09. bis 12.09.2022 auf Urlaub gewesen wäre. Richtig sei, dass Herr K__ am 08.09.2022 als Privatperson mit den vier Asylanten auf der Baustelle gewesen wäre und diese selbst bzw. über den Bauherrn H__ entlohnt worden wären. Die genannten Personen wären weder für den Bf noch für die D__ GmbH tätig gewesen, weshalb der Bf nicht als Dienstgeber im Sinne des AuslBG anzusehen sei.

I.3. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der gegenständliche Verwaltungsakt am 02.03.2023 zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 30.11.2023 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Bf im Beisein seiner Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, hat seine Teilnahme entschuldigt. Als Zeugen wurden der Arbeiter K__ sowie der Bauherr H__ einvernommen.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ GmbH mit Sitz in T, T-Strasse.

Anlässlich einer Kontrolle durch Prüforgane der Abgabenbehörden des Bundes am 08.09.2022 um 9.50 Uhr auf einer Baustelle in S__ wurden der Bauherr H__, der Dienstnehmer der beschwerdeführenden GmbH K__ sowie E__ (Staatsangehörigkeit: Syrien), F__ (Staatsangehörigkeit: Syrien), O__ (Staatsangehörigkeit: Syrien) und P__ (Staatsangehörigkeit: Syrien) arbeitend angetroffen.

Die D__ GmbH hatte von H__ den Auftrag für den Rohbau eines Einfamilienhauses (sh. Kostenvoranschlag 0115/2022 vom 29. Mai 2022).
Zwischen der beschwerdeführenden GmbH und dem Bauherrn war schriftlich weiters vereinbart, dass dieser Eigenleistungen erbringt und bei Bauarbeiten

jeweils mit zwei bis vier Personen mithilft (Zusatzvereinbarung zum Kostenvoranschlag 0115/22 vom 15.07.2022).

Zunächst halfen Familienmitglieder bei der Erbringung der Eigenleistung mit, diese Hilfe ließ jedoch gegen Ende des Sommers nach.

K__, der als Dienstnehmer bei der D__ GmbH zur Tatzeit angemeldet war, bot dem Bauherrn an, ihm zur Mithilfe für ihn bekannte Personen mitzubringen, die an Stelle der Familienangehörigen auf der Baustelle mitarbeiten konnten. Für ihre Mithilfe sollten die vier zum Betretungszeitpunkt angetroffenen E__, F__, O__ und P__ 10 Euro pro Stunde in bar auf die Hand erhalten. Auf Grund der Betretung kam es jedoch zu keiner Geldauszahlung an die vier Arbeiter.

E__, F__, O__ und P__ waren zum Betretungszeitpunkt am 08.09.2022 bereits seit ca. Ende August 2022 auf der Baustelle tätig. K__ hatte bei der Firma des Bf vom 28.08.2022 bis 12.09.2022 Urlaub angemeldet. In dieser Zeit hat er dem Bauherrn privat auf der Baustelle ausgeholfen.

Zum Zeitpunkt der Betretung waren E__ (Staatsangehörigkeit Syrien), O__ (Staatsangehörigkeit Syrien), F__ (Staatsangehörigkeit Syrien) und P__ (Staatsangehörigkeit Syrien) weder als Dienstnehmer der D__ GmbH noch als Dienstnehmer des Bauherrn zur Sozialversicherung angemeldet. Auch wurde für die genannten Syrer keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung eingeholt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30.11.2023. Weiters wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.01.2024 vom Bundesverwaltungsgericht die auf der gegenständlichen Kontrolle fußende Entscheidung vom 20.12.2023, GZ: L511 2274321-1/20E, samt Verhandlungsprotokoll vorgelegt und zum gegenständlichen Akt genommen. Diese Entscheidung betrifft die Verhängung eines Beitragszuschlages gemäß § 113 ASVG.

Die Feststellungen zur Betretung und zur Nichtmeldung der angetroffenen Arbeiter zur Sozialversicherung sind unstrittig, ebenso jene zum Nichtvorliegen von arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen für die vier betretenen Syrer.

Die Feststellungen zur Arbeitsaufnahme der vier angetroffenen Syrer ergeben sich insbesondere aus dem Vorbringen des als Zeugen unter Wahrheitserinnerung einvernommenen Bauherrn. Die Schilderung war lebensnah und nachvollziehbar.

Die Aussagen waren sowohl vor dem LVwG Oö als auch vor dem BVwG stringent. So kann nachvollzogen werden, dass die anfangs unentgeltlich helfenden Familienmitglieder nicht durchgängig auf der Baustelle mithelfen konnten. In Anbetracht der fortschreitenden Baustelle ist es aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung nachvollziehbar, dass der Bauherr weitere Helfer beistellen musste und sich diesbezüglich an K__ wandte. Auch die vorgebrachten Zahlungsmodalitäten – Abrechnung nach Stunden und für jeden Syrer 10 Euro in bar – erscheinen plausibel und mit der Lebensrealität vereinbar. Zusammenfassend erachtet das LVwG Oö die Aussage des Bauherrn als glaubhaft. Glaubwürdig und nachvollziehbar wurde in der Verhandlung vom Bauherrn und von K__ geschildert, dass es aufgrund der Kontrolle jedoch nie zu einer tatsächlichen Zahlung gekommen ist.

Dass K__ zunächst vor den Finanzbehörden vor Ort ausgesagt hatte, für die D__ GmbH auf der Baustelle anwesend gewesen zu sein und dass der Bf gleich darüber Bescheid gewusst habe, lässt sich weder mit den glaubhaften Aussagen des Bauherrn in der Verhandlung noch mit den dem BVwG vorgelegten Stundenaufzeichnungen und dem Urlaubsantrag von K__ in Einklang bringen. Es kommt somit aus der Sicht des LVwG Oö den unter Wahrheitserinnerung erfolgten Aussagen im Zuge der Verhandlung vor dem LVwG und dem BVwG mehr Glaubwürdigkeit zu.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1.1. Nach § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
...
Gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs.2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung

plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

IV.1.2. Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

IV.2. Dass die syrischen Staatsagehörigen E__, F__, O__ und P__ auf der Baustelle gearbeitet haben, blieb im Verfahren unbestritten.

Strittig ist, ob die Arbeitsleistungen der vier Syrer dem Bf als Dienstgeber zuzurechnen sind.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt derjenige als Dienstgeber im Sinne des ASVG, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist.

Zur Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr ein Betrieb geführt wird, hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass dies jene Person sei, die nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen Gesichtspunkten) aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also das Risiko des Betriebes im gesamten unmittelbar trifft (VwGH 20.11.2019, Ra 2018/08/0227; sowie *Mosler/Müller/Pfeil*, SV-Komm [rdb.at] § 35 Rz. 13).

Fallbezogen ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen klar, dass die am 08.09.2022 bei der Arbeit betretenen vom gegenständlichen Verfahren betroffenen vier syrischen Personen (E__, F__, O__ und P__) im Auftrag des Bauherrn auf der Baustelle anwesend waren, damit dieser seine vereinbarten Baueigenleistung erbringen konnte.

Damit erfolgte die Tätigkeit von E__, F__, O__ und P__ auf der Baustelle nicht auf Rechnung und Gefahr der D__ GmbH und es kommt dieser keine Dienstgebereigenschaft im Sinne des § 35 ASVG zu. Folglich liegt auch keine dem Bf zuzurechnende Beschäftigung der vier Syrer im Sinne des AuslBG vor.
Dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer der D__ GmbH ist daher die von der belangten Behörde vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht zuzurechnen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger